



Zahl: Gem004-2020

Weißkirchen a. d. Traun, am 08.09.2020

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. LGBl 152/2001 wird die folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

### VERORDNUNG

des Gemeinderats der Gemeinde Weißkirchen an der Traun vom 17.09.2020 mit der eine Friedhofsgebührenordnung erlassen wird. Aufgrund des §17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I 116/2016 idgF wird verordnet:

#### § 1 Gegenstand

Für die Benützung der Einrichtung des Gemeinde- Friedhofes und der Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle der Gemeinde Weißkirchen an der Traun werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

#### § 2 Grabgebühren

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabnutzungsgebühr eingehoben.

Die Grabnutzungsgebühren betragen für 10 Jahre:

1) Reihengrab:	Einzelgrab	€	<b>200,00</b>
	Doppelgrab	€	<b>400,00</b>
2) Wandurnengrab (Urnennische für 2 Urnen):		€	<b>180,00</b>
3) Erdurnengrab		€	<b>180,00</b>

#### § 3 Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die jeweilige Grabnutzungsgebühr neu zu entrichten.

## § 4 Aufbahrungshalle

Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1) für die Aufbahrung einer Leiche pro Tag<br>= wenn Bestattung in Weißkirchen erfolgt, ist die Nutzung des Kühlraumes enthalten | <b>€ 50,00</b> |
| 2) für die Benützung des Kühlraumes pro Tag<br>= wenn Bestattung nicht in Weißkirchen erfolgt                                    | <b>€ 50,00</b> |

## § 5 Sonstige Gebühren

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1) Friedhofseinrichtungsbenützungsg Gebühr; einmalig  | <b>€ 150,00</b> |
| 2) Entsorgung Bukett oder Kranz; einmalig   | <b>€ 15,00</b>  |
| 3) Entfernung Grabdenkmal (Grabstein, -einfassung), falls Angehörige dieser Verpflichtung nicht nachkommen können; einmalig | <b>€ 150,00</b> |

## § 6 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - a) bei der Grabnutzungsgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle (Übermittlung der Graburkunde)
  - b) bei der Erneuerungsgebühr = Nachlösegebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes
  - c) die Aufbahrungshallen-Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 2 Wochen nach Erlassung des Bescheides fällig
- 3) Die Grabnutzungsgebühr ist im Vorhinein für 10 Jahre zu entrichten

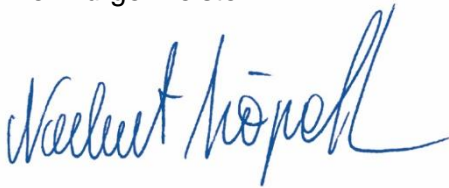
## § 7 Gebührensschuldner

- 1) Zur Errichtung der Grabplatz-Nachlöse-Gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
- 2) Zur Entrichtung der Gebühren sind jene Personen verpflichtet, welche die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle in Auftrag geben.
- 3) Die Grabplatz-Nachlöse-Gebühr sowie die Nutzungsgebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle bzw. des Kühlraums sind direkt beim Gemeindeamt Weißkirchen an der Traun einzuzahlen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Walter Höpfl', is written below the text 'Der Bürgermeister:'.

Angeschlagen am: 18.09.2020

Abgenommen am: 02.10.2020